

Christian Ritz

Kooperation zwischen niederländischer Zeitgeschichtsforschung und bundesdeutscher Strafverfolgung

Das Verfahren vor dem Münchener Landgericht gegen die Vertreter
Heydrichs und Eichmanns in den Niederlanden

Das Wissen um das Schicksal der Deportierten

Am 24. Februar 1967 verurteilte das Schwurgericht am Landgericht München II Wilhelm Harster (1904-1995) wegen Beihilfe zum Mord in 82 854 Fällen zu fünfzehn Jahren Haft.¹

Als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (BdS) war der „Polizeijurist aus Passion“ von 1941 bis 1943 Stellvertreter Heydrichs in den besetzten Niederlanden und somit in leitender Funktion maßgebend mitverantwortlich für die Deportation eines Großteils der niederländischen Juden. In seinen Tätigkeitsbereich fiel der Aufbau einer Institution vor Ort entsprechend dem Vorbild des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin ebenso wie die Übertragung und Durchsetzung der antijüdischen Gesetze und Verordnungen des ‚Reichs‘ auf die besetzten Niederlande. Er hatte in maßgebender Position Verantwortung für die Organisation des Prozesses der systematischen Ausgrenzung und Entrechtung der jüdischen Bevölkerung und schließlich für ihre Deportationen in die Vernichtungslager.

1949 von einem niederländischen Sondergericht zu 12 Jahren Haft verurteilt, wurde er 1955 vorzeitig in die Bundesrepublik entlassen. Als ‚Spätheimkehrer‘ erlangte er eine Beamtenstelle im bayerischen Innenministerium, trat jedoch 1963, inzwischen zum Oberregierungsrat befördert, unter dem Druck der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse in den vorzeitigen Ruhestand. Mit angeklagt waren der Jurist Wilhelm Zoepf, der Harster ehemals direkt unterstellte Leiter des Den Haager ‚Judenreferats‘ IV B4 und damit Eichmanns Vertreter vor Ort, sowie die frühere Polizeiangestellte Gertrud Slottke. Diese wurden zu neun, beziehungsweise fünf Jahren Haft verurteilt.

Das Verfahren vor dem Münchener Landgericht steht im Kontext einer gegen Ende der 1950er Jahre einsetzenden Verfahrenswelle, nachdem unmittelbar nach dem Zusammenbruch einsetzende alliierte, aber auch deutsche Ahndungsbemühungen bereits nach wenigen Jahren fast vollständig zum Erliegen gekommen waren.² Nachlassender Ahndungs-

1 Urteil 12 Ks 1/66, in: C.F. Rüter/D.W. Mildt, Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Band XXV, Amsterdam u.a. 2001.

2 Zur frühen Ahndungstätigkeit Maik Wogersien (Red.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Band 19), Düsseldorf 2011; jetzt Edith Raim, Justiz

druck seitens der Alliierten im Zuge fortschreitender Ost-West-Polarisierung korrespondierten mit der zunehmenden Tendenz auf gesellschaftlicher und politischer Ebene, die jüngste Vergangenheit ruhen zu lassen und ein Ende von Entnazifizierung und strafrechtlicher Verfolgung von NS-Verbrechen herbeizuführen. Mit parteiübergreifendem Konsens waren legislative Weichen zu Gunsten einer weit ausgreifenden Reintegration ehemaliger Funktionsträger des ‚Dritten Reichs‘ in bundesdeutsche Institutionen, so auch in den Justizbereich,³ gestellt worden. Diese nun in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre langsam in Gang kommende Phase verstärkter Ahndungstätigkeit wurde flankiert von einer wachsenden Sensibilisierung weiter Kreise der Öffentlichkeit hinsichtlich der jüngsten Vergangenheit, beschleunigt mit Beginn der 1960er Jahre unter anderem durch den Eichmann-Prozess in Jerusalem und dessen mediale Begleitung,⁴ aber auch durch eine fortschreitende Systematisierung und Koordinierung der Ermittlungsarbeit ange-sichts der bevorstehenden Verjährung von NS-Tötungsverbrechen.⁵ Der Schwerpunkt der Strafverfolgungsbemühungen verlagerte sich hier auf außerhalb der ‚Altreichsgrenzen‘ in besetztem Gebiet hinter der Front begangene NS-Verbrechen und somit auch auf den Vernichtungslagerkomplex.⁶

Im Zentrum internationaler zeitgenössischer Aufmerksamkeit sowie der Forschung der letzten Jahre stand hierbei der vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer initiierte erste Frankfurter Auschwitzprozess (1963–1965), in dem vor allem untere Dienstgrade des Vernichtungslagers und damit am letztendlichen Tötungsvorgang unmittelbar Beteiligte vor Gericht standen, die Systematik der Vernichtung erstmals einer breiten Öf-fentlichkeit detailliert vor Augen geführt, die Bundesrepublik der 1960er Jahre mit der Realität Auschwitz konfrontiert wurde.⁷ Über das Verfahren vor dem Münchner Land-gericht rückt nun mit der vom Schreibtisch aus koordinierten Logistik der Deportation

zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in West-deutschland 1945–1949, München 2013.

3 Die Forschungsergebnisse der letzten Jahre zusammenfassend jetzt Ulrich Herbert, Justiz und NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik 1945–1970, in: Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Rosenburg. Das Bundesministerium und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, Bonn 2013, S. 43–59; zu den Zahlen im höheren Justizbereich Hubert Rottleuthner, Karrieren und Konti-nuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010; zum legislativen Aspekt der um-fangreichen Reintegration immer noch grundlegend Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die An-fänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

4 So betont auch Norbert Frei, Der Frankfurter Auschwitz Prozeß und die deutsche Zeitgeschicht-forschung, in: Fritz-Bauer-Institut (Hrsg.), Auschwitz. Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahr-buch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/M. 1996, S. 123–138, S. 126, dass der „Frankfurter Auschwitz-Prozeß [...] nicht eigentlich erst den Wendepunkt [markiert], sondern im Grunde schon die erste Frucht einer Veränderung des vergangenheitspolitischen Klimas“ sei.

5 Bereits 1959 stieg die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren von 442 (1958) auf 1018 an, im Jahre 1960 auf 1078 und erreichte 1965 einen Höchststand (1240). Die Zahlen: Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 bis 1978, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 125. Zur Zen-tralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Annette Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008.

6 Neben dem Münchner Verfahren exemplarisch die Frankfurter Auschwitzprozesse, der Verfahrens-komplex Krumey/Hunsche vor dem Frankfurter Landgericht gegen Eichmanns Stellvertreter in Ungarn, die Prozesse zu den Lagern Treblinka (1964/65), Belzec (1965) und Sobibor (1965/66) Vgl. Rüter/de Mildt (Fn. 1), S. XI, Anm. 13.

7 Zusammenfassend Christian Ritz, Die westdeutsche Nebenklagevertretung in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen und im Verfahrenskomplex Krumey/Hunsche, Kritische Justiz 2007, 51–72; zuletzt Irmtrud Wojak, Fritz Bauer. Eine Biographie (1903–1968), München 2009.

ein weiterer Aspekt des Vernichtungszusammenhangs ins Blickfeld von zunächst Strafverfolgung und in der Folge öffentlicher Wahrnehmung. Erstmals wurden hier Vertreter einer mittleren bis höheren NS-Funktionselite, die Verantwortung für den Ablauf der systematischen Vernichtung der europäischen Juden getragen hatten, von einem bundesdeutschen Gericht verurteilt.

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Verbalnote der niederländischen Regierung vom 1. Juli 1959, mit welcher die Bundesregierung mit Nachdruck gebeten wurde, ein Strafverfahren gegen Wilhelm Zoepf einzuleiten. Der ehemalige Leiter des Judenreferates (IV B 4) des BdS in Den Haag und in dieser Funktion, so die Note, „Koordinator aller in den besetzten Niederlanden durchgeföhrten anti-semitischen Maßnahmen und der Organisator der Deportationstransporte der niederländischen Juden nach den Vernichtungslagern in Polen“, habe sich nach dem Krieg „der Aburteilung seitens der niederländischen Justiz entzogen“, sein derzeitiger Aufenthaltsort sei den niederländischen Behörden jedoch bekannt.⁸

Welches Gewicht die niederländische Regierung der Sache beimaß, tritt über einen in der Note hervorgehobenen Hinweis des Generalstaatsanwalts beim Obersten Gerichtshof der Niederlande auf ein Verfahren hervor, in dem ein Untergebener Zoepfs, durch ein niederländisches Sondergericht 1947 zum Tode verurteilt, im anschließenden Revisionsverfahren zu lebenslanger Haft begnadigt worden war; Zoepfs höherer Rang wird ausdrücklich betont.⁹ Explizit hebt das Memorandum hervor, die niederländische Seite nehme vorerst Abstand von der Eröffnung eines eigenen Verfahrens aufgrund der deutschen Rechtslage, die eine Auslieferung des vormaligen „Judenreferenten“ an die Niederlande unmöglich mache.¹⁰ Noch 1963 äußerte die niederländische Seite die Befürchtung, das Material könne „nicht oder nicht in der richtigen Weise benutzt“ werden. Falls das Münchner Verfahren nicht zur Verurteilung Zoepfs führe, könnten die Unterlagen besser in einem in den Niederlanden auch „jetzt noch möglichen Verfahren gegen Zoepf in Abwesenheit“¹¹ verwendet werden. Hatte bereits das Memorandum eine Erwartungshaltung an die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden von bemerkenswerter Deutlichkeit

8 Verbalnote der niederländischen Botschaft an das AA in Bonn vom 1.7.1959, in: Stanw. 34879/1, Bll. 4 ff. Der Verdacht, er habe „Kriegsverbrechen und/oder Humanitätsverbrechen“ begangen, „welche auf Grund heutiger Erkenntnisse als äußerst schwerwiegend betrachtet werden“ müssen, veranlasste das niederländische Justizministerium 1951, eine Belohnung für seine Festnahme auszuschreiben. Ministerie van Justitie aan den Heer Officier van Justitie bij de Arrondissements-Rechtsbank (bijzondere Strafkamer) te s-Gravenhage v. 10.2.1951, in: Centraal Archief Den Haag, Ministerie van Justitie, Centraal Archief Bijzondere Rechtspleging (CABR) 1945-1952, Inv.Nr. 91738, 33133.

9 „Aus dem Tatbestand des Urteils geht hervor, daß der Angeklagten seine zahlreiche verbrecherischen Handlungen auf Befehl eines zwar hierarchisch Höhergestellten [...] aber sichtlich mit Beinstimmung und unter unverkennbaren eigenen Äußerungen persönlicher Grausamkeit verübt hat. Genau dasselbe ergibt sich hinsichtlich Zoepfs, nur mit diesem Unterschied, daß seine amtliche Stellung eine höhere war [...].“ Verbalnote S. 5.

10 „[...] Weil Zoepf als Deutscher nicht an die Niederlande ausgeliefert werden kann, hat die Königlich Niederländische Regierung die Botschaft beauftragt, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dringend zu bitten, ein Strafverfahren gegen Zoepf einzuleiten.“ Vormerkung StA an Huber an GStA v. 6.11.1963, in: Stanw. 34879/18, Bll. 476 ff, Bl. 478;

11 Wenn gleich unausgesprochen, so sei dennoch „deutlich erkennbar“ gewesen, dass „die niederländischen Beamten den deutschen Willen zur Aufklärung der Verbrechen an Juden in den Niederlanden in Zweifel zogen.“ „Misstrauen war bei Wahrung aller Form allenthalben zu verspüren.“ ebd.

keit formuliert, stand das Münchner Verfahren nunmehr unter dem Vorbehalt eines niederländischen Sondergerichtsverfahrens; aus niederländischer Perspektive war es gleichsam Prüfstein für die mit Skepsis beobachteten Aufarbeitungs- und Ahndungsbemühungen der bundesdeutschen Justiz.

I.

Die Staatsanwaltschaft am Landgericht München II maß dem Verfahren zunächst jedoch zentrale Bedeutung bei: Das Verfahren „gegen Wilhelm Zoepf wegen Beteiligung an der Ermordung von 110.000 niederländischen Juden“, so die Ermittlungsbehörde Ende 1959, [sei] „eines der wichtigsten gegenwärtig in der Bundesrepublik anhängigen Verfahren.“ [...] Es müsse „Vorsorge getroffen sein, daß Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei unter keinen Umständen dem Vorwurf ausgesetzt werden können, daß das für das Ansehen der Bundesrepublik bedeutsame Ermittlungsverfahren mit unzureichenden Mitteln betrieben worden sei.“¹²

Ungeachtet dieser Positionierung verlor sich das Verfahren in der Folge in einer vier Jahre währenden Phase der Stagnation. Von „umständliche[n] Ermittlungen gegen einen Gehilfen Eichmanns“, von „Verschleppungsmanöver[n] deutscher Justizstellen“ berichtete die Neue Zürcher Zeitung, die ihren Kommentar mit der Frage schloss, ob sich zuständige Instanzen in Bonn schon Gedanken gemacht hätten, inwieweit das Verhalten deutscher Behörden Rückwirkung auf die Popularitätswerte der Deutschen im Ausland haben könnte.¹³ Ein Schnellbrief des Auswärtigen Amtes an das Bundesministerium der Justiz Ende April 1963 dokumentiert die zwischenstaatliche Bedeutung und damit die bundespolitische Dimension des Verfahrens: In der niederländischen Presse sei „erneut der Fall Zoepf aufgegriffen worden.“ Es werde „Befremden darüber ausgesprochen“, so das Außenministerium, dass „immer noch keine Anklage erhoben worden“ sei. „Der Prozess werde seit drei Jahren verschleppt, [...] obwohl genügend Material und Zeugen zur Verfügung“ stünden. Das Auswärtige Amt bat um „Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.“¹⁴

Ein Wendepunkt im Ermittlungsverfahren, das sich nunmehr auf Zoepfs ehemaligen Vorgesetzten Harster ausgeweitet hatte,¹⁵ ist 1963 mit einer personellen Veränderung auf Seite der Münchner Staatsanwaltschaft markiert, welche für den weiteren Verlauf des Verfahrens von zentraler Bedeutung sein sollte: Benedikt Huber, 1926 geboren, entstammte einer Philologenfamilie und wuchs in Distanz zum Nationalsozialismus auf. Er war zwei Jahre alt, als Harster seine juristische Dissertation an der Universität Erlangen

12 OSta an Präsidium des Bayer. LKA v. 2.12.1959, in: Stanw. 34879/14 Bl. 42f. Die gleiche Positionierung in einem Bericht des Oberstaatsanwalts an das bayerische Justizministerium v. 21.3.1960, in: Sammelakten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Aktenzeichen: 4010a-II-8760/63, Bd.1, in: BHStA, MJU, NSG-Berichtsakten, vorl. Nr. Bd. 73a, Bl. 72: Eine Entlassung Zoepfs aus der Untersuchungshaft „würde dem bekanntlich keineswegs gefestigten Ansehen der Bundesrepublik in den Niederlanden unabsehbaren Schaden zufügen.“

13 Neue Zürcher Zeitung vom 8.5.1963.

14 Schnellbrief des AA an das BMJ vom 29.4.1963, ebd.

15 Zu Harsters Verortung in vergangenheitspolitischem Kontext und seiner Nachkriegskarriere Christian Ritz, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967), Paderborn u.a. 2012, S. 77 ff.

vorlegte.¹⁶ Er wurde eingeschult, als Harster die Weichen für seine Karriere bei der politischen Polizei stellte, welche er nach 1933 nicht zuletzt durch alsbaldige SS-Mitgliedschaft zu beschleunigen verstand. Benedikt Huber war 19 Jahre alt, als der Nationalsozialismus zusammenbrach; er machte Abitur, während der ehemalige BdS sich vor einem niederländischen Sondergericht zu verantworten hatte. 1964 stand der nunmehr 38-jährige Staatsanwalt dem inzwischen 60-jährigen Juristen Harster gegenüber.¹⁷

Sein Vorgesetzter, Oberstaatsanwalt Weiß, sei ein „kultivierter Atheist“ gewesen, der gelegentlich zu Gesprächen über philosophische Grundsatzfragen vorbeikam. An den NS-Verfahren seines Untergebenen habe er kaum Interesse gezeigt. Wesentlich ist indes, dass der junge Staatsanwalt von keiner übergeordneten staatlichen oder politischen Instanz behindert wurde.¹⁸

Im Gegensatz zu Fritz Bauer, dem hessischen Generalstaatsanwalt und Initiator der Frankfurter Auschwitzprozesse, der ganz klar eine gesellschaftliche Aufklärungsinention mit diesen Prozessen verfolgte, blieb die Konzeption der Münchner Staatsanwaltung auf die strafprozessuale Dimension des Verfahrens begrenzt.

Benedikt Huber, frei von familiärer und eigener NS-Belastung, hatte bereits im Zuge seiner Anklage gegen Karl Wolff,¹⁹ dem zeitweiligen Adjutanten Himmlers, Konsequenz bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen an den Tag gelegt. Seine Sachorientierung bildete die Ausgangsbasis für eine präzedenzlose Kooperation zwischen der Münchner Strafverfolgungsbehörde und Historikern des niederländischen Reichsinstituts für Kriegsdokumentation (RvO, RIOD).²⁰

16 Wilhelm Harster, Die räumliche Geltung der deutschen Strafgesetze nach dem Entwurf von 1925 verglichen mit dem geltenden Rechte, Erlangen 1928.

17 Die persönlichen Angaben zu Huber aus zahlreichen Gesprächen des Autors mit dem Oberstaatsanwalt a.D. Wenngleich er durchaus als Vertreter einer ‚skeptischen Generation‘ der Luftwaffen-helfer, im Sinne Martin Broszats „betroffen, aber nicht belastet“ (Martin Broszat/Saul Friedländer, Um die „Historisierung des Nationalsozialismus“. Ein Briefwechsel, in: VfZ 34 (1986), S. 339-372, S. 361) in der Person Harsters einem Vertreter einer ‚Generation des Unbedingten‘ gegenüberstand, lässt sich die Gegenüberstellung von Ankläger und Angeklagtem nicht auf diese generationenbezogene Ebene reduzieren. S. a. Nicolas Berg, Zeitgeschichte und generationale Deutungsarbeit, in: Norbert Frei (Hrsg.), Martin Broszat, der „Staat Hitlers“ und die Historisierung des Nationalsozialismus, Göttingen 2007, S. 161-180; Zur „Generation des Unbedingten“, einer „Generation der Sachlichkeit“, aus der sich das Führungskorps des RSHA sowie weitere Vertreter einer höheren Funktionselite zu einem großen Teil rekrutierten, immer noch Michael Wildt, Generation des Unbedingten, Hamburg 2003, Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn 1996.

18 Karl Weiß, Jurist, geb. 1906, ab 16.10.1959 Leiter der Staatsanwaltschaft München II (Generalstaatsanw. bei dem OLG an Bayer. Justizmin. v. 23.10.1959, im BayHStA, MJu 26754, Personalakt Weiß). Von weiterer Beförderung wurde abgesehen. Als Anklagevertreter bei dem Sondergericht München I hatte er am 14.4.1942 an einem Todesurteil mitgewirkt (AZ: 7 Kls-So 255/42 (I 87/42, Vormerkung des Bayer. Justizmin. v. 20.12.1962, ebd.) Der Umstand, dass eine weitere Beförderung ausgeschlossen war, war wohl mitursächlich für sein Desinteresse an den Fällen seiner Untergaben (von diesem mangelnden Interesse Huber wiederholt gegenüber dem Autor). Desinteresse eines Belasteten war hier Handlungsspielräume schaffendes Moment bei der Verfolgung von NS-Verbrechen.

19 Die fundierte Anklage Hubers (Anklageschrift gegen Karl Wolff vom 19. April 1963, in: StAM, Stanw. 34865/4) bildete die Grundlage für Wolffs Verurteilung zu 15 Jahren Haft.

20 Bereits während der Besatzungszeit wurde seitens der niederländischen Exilregierung geplant, nach dem Krieg ein Büro oder Institut zu errichten, das sich mit den Niederlanden während des Krieges befassen sollte. Im Oktober 1945 übernahm L. de Jong die Leitung des Rijksinstituut voor

II.

Deutlich, so Huber in einem Bericht über ein Arbeitstreffen Ende 1963, hätten Y. Taconis, Kommissar der niederländischen Rijksrecherche, und B.A. Sijes,²¹ wissenschaftlicher Mitarbeiter des Reichsinstituts, zu verstehen gegeben, dass über den bisherigen Gang des Ermittlungsverfahrens gegen Zoepf „bei ihnen wie auch allgemein in den Niederlanden nicht unerhebliches Befremden herrsche.“ Wenngleich unausgesprochen, so sei doch „deutlich erkennbar“ gewesen, so der Bericht weiter, dass „die niederländischen Beamten den deutschen Willen zur Aufklärung der Verbrechen an Juden in den Niederlanden in Zweifel zogen.“²² Die deutschen Behörden hätten keine „richtige Vorstellung über das Ausmaß des niederländischen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung der Beschuldigten Zoepf u.a.“

Dennoch konnte Huber am Ende von „zuletzt mit großer Offenheit geführten Besprechungen mit den niederländischen Beamten“ berichten, das Ermittlungsvorfahren habe „durch den Austausch von Beweisunterlagen neue starke Impulse erhalten.“ Benedikt Huber wurde nach diesem Bericht mit sofortiger Wirkung von allen anderen Verpflichtungen freigestellt.²³

Die Glaubwürdigkeit der Versicherung Hubers, eine Einstellung des Verfahrens gegen Zoepf stehe außerhalb jeder Erwägung²⁴, mag vor dem Hintergrund seiner richtungsweisenden Anklageschrift gegen Wolff einiges Gewicht gewonnen, sein persönliches Auftreten ein Übriges getan haben. Als Ausdruck einer im Zuge des Arbeitstreffens gewonnenen neuen Vertrauensgrundlage ist allemal die Übergabe einer Reihe von Dokumenten und unveröffentlichten historischen Untersuchungen zu sehen, welche die niederländische Seite bislang zur Durchführung eines eigenen Verfahrens zurückgehalten hatte.²⁵ Auch Kommissar Taconis übergab nun eine Reihe von Dokumenten, die aus seinen im Auftrag des Generalstaatsanwalts von Amsterdam durchgeföhrten Ermittlungen stammten. Seine Erklärung indes, nach der Unterredung mit Huber erübrige es sich nun,

Oorlogsdocumentatie (RvO). Im Januar 1999 wurde das Institut, das bislang dem Wissenschafts- und Kultusministerium (Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap) unterstellt war, der niederländischen Akademie für Wissenschaften (Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen (KNAW)) angegliedert und in Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie umbenannt. Vgl. hierzu die Angaben auf der Homepage des Instituts (www.niod.nl).

21 Sijes, Autodidakt, war rechte Hand des Institutedirektors de Jong, der in engem Kontakt zu staatlichen und politischen Institutionen stand. Sijes sollte sich im Zuge der Kooperation mit den Münchner Ermittlungsinstitutionen als hervorragender Kenner der Quellen erweisen, während die über das Deskriptive hinausreichenden, der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Analysen im Wesentlichen von dem jüngeren Historiker und wissenschaftlichen Referenten des Instituts van der Leeuw verfasst werden sollten. So Johannes Houwink ten Cate, wiss. MA des Instituts, im Gespräch mit dem Autor am 22.9.2010.

22 „Misstrauen war bei Wahrung aller Form allenthalben zu verspüren“. Huber an GStA v. 6.11.1963, in: Stanw. 34879/18, Bl. 476 ff, Bl. 478.

23 Weiß in der Weiterleitung des Berichts an den GStA, ebd., Bl. 482.

24 Ebd.

25 Darunter eine bis dahin nicht veröffentlichte Untersuchung des Instituts über „Adolf Eichmann und die Deportation der in den Niederlanden wohnenden Juden“, die den Forschungsstand über den Gesamtzusammenhang der Judenverfolgungen in den Niederlanden sowie die Einschätzung des RvO hinsichtlich der Beteiligungen Harsters und Zoeps widerspiegelt; ebd., Bl. 480 f. Die Abkehr der niederländischen Seite von tiefem Misstrauen in die zuständigen bundesdeutschen Strafverfolgungsorgane zeigt sich auch durch den Umstand, dass die Abhandlung des RvO bereits auf den 10.11.1960 datiert.

in den Niederlanden noch einen späten Kriegsverbrecherprozess gegen Zoepf in Abwesenheit zu führen,²⁶ dokumentiert die Überwindung grundlegender Vorbehalte gegenüber den Münchner Strafverfolgern angesichts tiefreichender Skepsis, mit der man der bundesdeutschen Justiz auf Grund umfangreicher Ahndungsdefizite im Bereich der NS-Verbrechen begegnete, und markiert den Ausgangspunkt einer grenz- und disziplinübergreifenden Zusammenarbeit ohne Vorbild.

Die Verurteilung Wolffs zu 15 Jahren Haft am 30.9.1964 durch das Münchner Landgericht auf Grundlage der substantiierten Anklage Hubers mag weiter zur Stabilisierung der Vertrauensgrundlage beigetragen haben.²⁷ Am 28. September 1964, zwei Tage vor der Urteilsverkündung, schrieb Ben Sijes an den Münchner Staatsanwalt: „Ich [...] lese in den holländischen Zeitungen über K.W. [Karl Wolff, C.R.] und die lebenslängliche Gefängnisstrafe, die Sie angefordert haben. Ich glaube, Ihre Aufgabe ist jetzt im Allgemeinen beendet. Was weiter herauskommt, liegt nicht in Ihren Händen. Sie haben getan, was man tun konnte. Ich habe Bewunderung für alles, was Sie in dieser Sache gemacht haben [...]“²⁸

III.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH kam auch im Verfahren gegen Zoepf, Harster und Slottke der Frage nach der inneren Tatseite zentrale Bedeutung bei. Die Beschuldigten konnten nur wegen Täterschaft verurteilt werden, wenn sie selbst an der „Endlösung der Judenfrage“ aus niedrigen Beweggründen, dienstlich, politisch und weltanschaulich interessiert waren. Waren sie ihren Befehlen lediglich passiv, innerlich unbeeinträchtigt oder garverständnislos und widerwillig nachgekommen, wäre lediglich eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord in Betracht gekommen. Beide Varianten setzten in des Nachweises voraus, dass die Beschuldigten das tatsächliche Schicksal der unter ihrer Mitwirkung deportierten Juden gekannt hatten. Andernfalls hätte sich die Anklage auf Freiheitsberaubung mit Todesfolge beschränken müssen; diese Möglichkeit schloss Huber kategorisch aus.

Um nun der im Dunstkreis Werner Bests²⁹ kultivierten und von Harster sowie in einer Vielzahl von Verfahren zu NS-Gewaltverbrechen herangezogenen Verteidigungsformel, man sei von einem tatsächlichen ‚Arbeitseinsatz im Osten‘ nebst ‚Familienzusammenführung‘ ausgegangen und habe vom wahren Los der Juden erst nach dem Krieg erfahren, die Grundlage entziehen zu können, war es notwendig, den Gesamtkomplex der Vernichtung der europäischen Juden ins Blickfeld zu nehmen und mit der Verantwortung und den Handlungsspielräumen der Beschuldigten in den besetzten Niederlanden in Beziehung zu setzen. Die Ausweitung des Blickfelds auf den Gesamtzusammenhang des Holocaust ist entscheidend für die weiterführende Konzeption der Anklage.³⁰

26 Ebd, Bl. 481.

27 Urteil des Münchner LG II vom 30.9.1964, 1 Ks1/64, in: StAM, Staatsanwaltschaften, 34865/19; rechtskräftig mit Urteil des BGH v. 26.10.1965 – 1 StR 106/65.

28 Sijes an Huber v. 28.9.1964, in Archiv NIOD, Doc1 nr. 1955, 270g, 2.).

29 Zu den Nachkriegsaktivitäten des SS-Ideologen Werner Best, der u.a. die Verteidigung in solchen Strafverfahren koordinierte, s. Herbert, Best (Fn. 17), S. 491 ff.

30 Eine Anklage gegen Zoepf und Harster müsse vielmehr „die gesamte Geschichte der Judenverfolgungen in den Niederlanden zum Gegenstand“ haben und „nicht nur eine bestimmte Aktion, einen bestimmten Transport oder eine bestimmte Anordnung von einem ganz bestimmten Tage.“ Vielmehr wolle er „doch gerade beweisen, dass man das vollwertige, brauchbare, bürgerliche Le-

Während das Institut für Zeitgeschichte in München historische Sachverständigengutachten zum Wesen des nationalsozialistischen Herrschaftsapparats im Zuge des vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer initiierten Frankfurter Auschwitz-Prozess erstellte, arbeitete das RvO wissenschaftliche Analysen zu den antijüdischen Maßnahmen in den Niederlanden zur Fundierung der Münchner Anklage aus.³¹

Von Interesse waren hierbei zunächst die allgemeinen Weisungsverhältnisse vor Ort sowie die konkreten Befehlswege zwischen Berlin und der niederländischen Besatzungsverwaltung. Es galt hierbei Stellung, Tätigkeit und auch Intention der Beschuldigten hinsichtlich der „Judenfrage“ im Allgemeinen sowie die konkrete Mitwirkung des BdS und seines „Judenreferenten“ an gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die jüdischen Bürger der Niederlande herauszuarbeiten, ihre Verantwortung für einzelne Erlasse, Anordnungen und Maßnahmen im Kontext der Strukturen der Besatzungsverwaltung und der übergeordneten Ausgrenzungspolitik zu verorten. Der Gesamtkomplex der „Deportierung der niederländischen Juden zum sogenannten ‚Arbeits Einsatz im Osten‘“, so das Konzept des Münchner Staatsanwalts und der niederländischen Historiker, sollte den Bezugsrahmen zur Bestimmung der individuellen Verantwortung der Beschuldigten auf der „gesicherten Grundlage einer geschichtswissenschaftlichen Dokumentation“ bilden. Es galt, „ein sinnfälliges Darstellungs- bzw. Dokumentationsschema zu erarbeiten, welches einerseits den gesamten Belastungsstoff, also die gesamte, gegen die in den Niederlanden befindlichen Juden gerichtete Exekutive erfasst und andererseits stets die dabei entfaltete Aktivität der Angeschuldigten einfängt und wiedergibt.“³² Unter Einbeziehung des übergeordneten Zusammenhangs der Shoah sollte dargelegt werden, wie die „Entjudung“ der Niederlande „strategisch und faktisch vollzogen wurde.“³³

Die Anklage konnte schließlich auf eine vom Amsterdamer Institut zusammengestellte chronologische Aufstellung aller zwischen 1933 und 1942 im ‚Reich‘ erlassenen antijüdischen Gesetze, Verordnungen und Dekrete sowie eine Darstellung der Vertreibungen, Deportationen und Tötungen polnischer Juden nach Kriegsausbruch zur Darlegung der Systematik der nationalsozialistischen Ausgrenzungs- und Vernichtungspolitik zurückgreifen.³⁴

ben mutwillig, ja sogar gegen die nationalsozialistischen Kriegsinteressen nur um des Rassenwahns willen gemordet hat.“ Schreiben Hubers an Taconis oder Sijes, ohne Datums- und Empfängerangabe (Bl. 1-3 fehlen), Bl. 6, in: Archiv NIOD, 270g, 2.5 o.P. Eine Arbeitsbesprechung fand diesbezüglich am 21. und 22.1.1964 in München statt. Vormerkung Hubers hierzu in: Archiv NIOD, 270g 2.5.

31 Gutachten des RvO über die Judenverfolgung in den Niederlanden in: Stanw. 34879/47, BA. S. Sijes, Adolf Eichmann und die Deportation der in den Niederlanden wohnenden Juden, in: ebd., 34879/18; ders., Die Tätigkeit des SS-Obersturmführers Dr. Erich Rajakowitsch, Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, bei der Judenverfolgung in den Niederlanden (April 1941-August 1942), ebd., 34879/16 sowie der Bericht des RvO über die Beteiligung von SS-Sturmbannführer Wilhelm Zoepf an der Deportation der niederländischen Juden, ebd., 34879/26.

32 Ebd., Bl. 7.

33 Thematische Eingrenzung der Historiker und der Staatsanwaltschaft gemäß Vormerkung Hubers, ebd., Bl. 6. Die voran stehenden Zitate ebd. Waren in anderen Nachkriegsverfahren das Vernichtungsgeschehen gelegentlich als Summe mehrerer ineinander greifender Tatbestände aufgefasst, das Gesamtgeschehen parzelliert, Tatbeiträge aus ihrem Kontext gelöst worden, fasste Huber die systematische Vernichtung der Juden als *eine Tat im Rechtssinne auf. Ankageschrift*.

34 StAM, Staatsanwaltschaften 34879/47; Details bei Ritz, Schreibtischtäter (Fn. 15), S. 154 f.

Mit dieser Dokumentation war dem Münchener Staatsanwalt ein präzises Werkzeug zur Einbettung der Tatbestände in den übergeordneten Bezugsrahmen an die Hand gegeben, die Verantwortung der Beschuldigten für die Deportationen in die Vernichtungslager konnte in den Kontext ihrer Vorbedingung, der systematischen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen sowie individuellen Isolierung und Entrechtung, gesetzt werden.³⁵

Die Darstellung der Struktur der Besatzungsverwaltung und des von Harster nach dem Vorbild des Berliner RSHA etablierten BdS-Apparates dokumentiert zunächst Zoepfs Unterstellungsverhältnis zu dem BdS sowie zu dessen Vorgesetzten Rauter, des Höheren SS- und Polizeiführers Nordwest und Himmlers Vertreter vor Ort. Sie verweist aber auch auf einen Befehlsstrang, der aus dem Institutionengeflecht Seyss-Inquarts, des Hitler unmittelbar unterstellten Reichskommissars, in das Den Haager „Judenreferat“ führte. Wenngleich das Amsterdamer Institut im Reichskommissariat durchaus eine radikalisierende Kraft in der „Judenpolitik“ sah, seine Rolle als „nicht nur koordinierend, sondern auch aktiv“ beschrieb,³⁶ so stellten die Historiker doch klar heraus, dass der Sicherheitspolizeiliche Bereich Harsters und damit die radikalere Linie der SS zunehmend Einfluss auf die „Judenpolitik“ in den besetzten Niederlanden gewann.³⁷

Von besonderem Interesse zur Bestimmung der Verantwortung der Beschuldigten war eine Befehlslinie, die unmittelbar von Eichmanns Referat im RSHA ins niederländische Pendant führte. Zoepfs Handlungsspielräume werden hier präzise im Spannungsfeld zwischen den Kräften des RSHA und den untereinander teils stark divergierenden Interessen innerhalb der niederländischen Besatzungsverwaltung verortet. Auf Grund des direkten Weisungsstranges, der von Berlin in Zoepfs Verantwortungsbereich führte, betrachtete das RvO seinen Vorgesetzten Harster als „die zentrale Figur, die [...] dem RSHA direkt verantwortlich war für die Ausführung der Deportation.“³⁸ Das Referat IV B4 in Den Haag erscheint hierbei als „Führungsstelle in allen Judenfragen“,³⁹ als wesentliches Instrument des BdS mit weitreichendem Entscheidungsspielraum. In dessen Leiter Zoepf sieht die Analyse den Verantwortlichen für die „Koordinierung aller gegen die Juden in den Niederlanden gerichteten Aktivitäten“⁴⁰ und somit auch für die Konzentration

35 Des Weiteren stellte das Institut Deportationszahlen auf der Basis von Material des Niederländischen Roten Kreuzes, des Internationalen Suchdienstes Arolsen sowie aus Unterlagen aus Auschwitz und Sobibor zusammen. Die Anzahl der Deportierten konnte somit detailliert auf einzelne Transporte aufgeschlüsselt und der Verantwortung der Beschuldigten zugeordnet werden. Liste d. RvO v. 21.4.1964, in: STAM, Stanw. 34879/47, o.P.

36 RvO-Gutachten zu Zoepf, in: Bericht des Bayer. LKA v. 22.3.1961, in Stanw. 34879/26. So habe Seyss-Inquart auf einer Besprechung am 17.7.1942 erklärt, er habe keinerlei Erklärungen abgegeben, dass „die christlichen Juden nicht evakuiert werden“ und er „schon der Auffassung [sei], dass, nachdem alle anderen Juden abgeschoben sein werden, bei nächstbester Gelegenheit, die politisch passt, auch die letzten christlichen Juden nach dem Osten verpflanzt werden sollten.“ Sijes, Eichmann (Fn. 31), S. 31.

37 Nicht Seyss-Inquart, „sondern die deutsche Polizei [habe] das letzte Wort in der Judenfrage“ gesprochen, ebd.

38 Sijes, Eichmann (Fn. 31), S. 25.

39 So Harsters Formulierung, Protokoll eines Verhörs Harsters, Politischer Fahndungsdienst, Den Haag, Doc. I-639 a1. Harster, zit. n. Sijes, Eichmann (Fn. 31), S. 27, Anm. 80.

40 Amsterdamer Gutachten zu Zoepf, in: Bericht des Bayer. LKA v. 22.3.1961, in Stanw. 34879/26., Bl 1.

on der niederländischen Juden im Lager Westerbork, dem Ausgangspunkt der Deportationen in die Vernichtungslager.

Wenngleich das Institut vor dem Hintergrund des damaligen Forschungsstandes das Gewicht Rauters und den stetig wachsenden Einfluss der SS im Kontext einer allgemeinen kumulativen Radikalisierung auf Reichsebene unterschätzt haben mag und die manifachen Kompetenzüberlagerungen des nationalsozialistischen Herrschaftsgebildes sowie die Profile unterschiedlicher Tätergruppen erst in Ansätzen herausgearbeitet waren, so treten in den niederländischen Gutachten bereits alle relevanten Befehlswege und Verantwortlichkeiten gemäß neuerer Forschungsergebnisse klar zu Tage. Es ist jedoch zu ergänzen, dass Zoepf nicht nur die ‚Judenpolitik‘ des ‚Reichs‘ auf die Niederlande zu übertragen half, sondern seine Handlungsspielräume nutzte, die rigorose Linie des RSHA in Kompetenzkonflikten zur Geltung zu bringen und durch eigene Initiativen zu radikalisieren.

Im Zuge der Bemühungen, das Wissen der Beschuldigten um die Vernichtung der Juden nachzuweisen, konzentrierten sich die Amsterdamer Historiker ab Frühjahr 1966 auf den Umgang der Besatzungsmacht mit so genannten jüdischen ‚Straftätern‘, die unter Verantwortung der Sicherheitspolizei nach Mauthausen verbracht worden waren. Mit Überführung in das Lager zu drohen, war Grundmotiv sicherheitspolizeilicher Abschreckung, eine Deportation nach Mauthausen kam, dies war allgemein bekannt, einem Todesurteil gleich.

Auf Material des Informationsbüros des Niederländischen Roten Kreuzes zurückgreifend, konnte das Amsterdamer Institut nun belegen, dass Todeskandidaten für Mauthausen mit der Aufnahme der systematischen Deportationen in die Vernichtungslager in die ‚regulären‘ Todestransporte ‚nach dem Osten‘ integriert wurden.⁴¹ Mit entsprechendem Belastungsmaterial konfrontiert, sah sich der Jurist Harster schließlich veranlasst, sein Wissen um die systematische Vernichtung der Juden einzustehen:

“ [...] Nach einer gewissen Zeit“, so der Staatsanwalt Harster Eingeständnis zitierend, „musste ich mir jedoch darüber klar werden, daß die nach dem Osten geschickten Juden aufs Ganze gesehen in den Tod gingen. Wenn ich in diesem Zeitpunkt nicht die heute als einzig möglich angesehene Konsequenz gezogen und meinen Posten verlassen habe, so hat das Gründe, die im einzelnen schwer zu analysieren sind. [...] Wenn ich heute die oben geschilderten psychologischen Vorgänge betrachte, so möchte ich zu der Überzeugung kommen, dass mir bei Beginn der ersten Transporte nach dem Osten [15.7.1942, C.R.] das Schicksal der Juden zur Gewissheit wurde. Wenn man in diesem Zeitpunkt die einem zugänglichen Nachrichtenquellen, wie ausländische Rundfunkmeldungen, Erzeugnisse der illegalen Widerstandspresse, die auf die Bekämpfung der Juden gerichtete Propaganda der eigenen Führungsstellen und die aus dem Osten durchsickernden Nachrichten über die dort durchgeföhrten Judenmaßnahmen zusammenhielt und dann in diesem Zeitpunkt den Auftrag bekam, die Juden in diese Ostgebiete zu verschicken, so konnte jemandem in meiner Stellung kein anderer Schluss üb-

41 Exemplarisch: „Mit dem Transport vom 16. Juli 1942 von Westerbork nach Auschwitz sind [...] 312 „straffällige“ Juden, die laut einer vorliegenden Liste am selben Morgen [...] nach Westerbork gebracht wurden, nach Auschwitz geschickt worden.“, van der Leeuw an Huber vom 2.3.1966, in: Archiv NIOD, 270g 2.4.

rig bleiben, als dass diese Menschen dort wenigstens zu einem großen Teil über kurz oder lang ihrer physischen Vernichtung entgegengingen.“⁴²

Am 6. Juli 1966 teilte Huber den Mitarbeitern des Amsterdamer Instituts mit, er habe am 24. Juni Anklage gegen Harster, Zoepf und Slottke erhoben. Ein Exemplar der Anklageschrift sei beigelegt.⁴³ Die Anklageschrift, so van der Leeuw in einem Antwortschreiben, habe ihn „wieder überzeugt, wie gründlich [Hubers] Vorbereitungen gewesen sind und zu welcher Beherrschung der Materie sie geführt haben.“⁴⁴

Festzuhalten ist auf der Grundlage lediglich fragmentarisch vorhandener Korrespondenz, dass die Münchner Staatsanwaltschaft sowie die beteiligten niederländischen Wissenschaftler und Exekutivorgane den Fall Zoepf u.a. ab 1963 als gemeinsames, Grenzen und Institutionen übergreifendes Projekt betrachteten. Die niederländische Seite lieferte die gesamte für Anklage und Urteil relevante Dokumentenbasis sowie ihre auf die Niederlande begrenzte zeitgeschichtliche Interpretation. In den Entstehungsprozess der Anklage war sie von Anfang an eingebunden. Das Ergebnis dieser Kooperation kam gleichsam einer wissenschaftlichen Betreuung der Münchner Anklageschrift durch die niederländischen Historiker gleich.

IV.

Nach Eugen Kogons Studie ‚Der SS-Staat‘ und der im Wesentlichen deskriptiv angelegten Studie Gerald Reitlingers erstellte das Institut für Zeitgeschichte Gutachten im Auftrag des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer für den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, mit denen erstmalig grundlegende Untersuchungen zu Kernbereichen des NS-Herrschaftssystems vorgelegt wurden.⁴⁵ Das der Anklage im Münchner Verfahren zugrunde liegende Geschichtsbild und seine Interpretationsmuster zur nationalsozialistischen Herrschaft basieren unter anderem auf diesen Arbeiten, ausdrücklich verwies der Münchner Staatsanwalt auf die dem Frankfurter Verfahren zu Grunde liegenden Forschungsergebnisse.⁴⁶

Führergewalt, so Hans Buchheim in seiner Darstellung „Die SS – Das Herrschaftsinstrument“, habe sich „aus vorstaatlichen Quellen“ legitimiert. Aus nationalsozialistischer

42 Schuldeingeständnis Harster, zit. n. StA an GStA v. 7.2.1966, in: StAM, Staatsanwaltschaften 34879/3, Bl. 539 f.

43 Huber an van der Leeuw vom 6.7.1966, in: Archiv NIOD, 270g 2.1.

44 van der Leeuw an Huber vom 2.8.1966, in: Archiv NIOD, 270g 2.1.

45 Gerald Reitlinger, *The Final Solution. The attempt to exterminate the jews of Europe 1939–1945*, London 1953 (Deutsche Ausgabe: *Die Endlösung: Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939 – 1945*, Berlin 1957, 7. Aufl.); Eugen Kogon, *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, München 1946 (Neuaufl. München 1995); Hans Buchheim/Martin Broszat/Hans Adolf Jacobsen/Helmut Krausnick, *Anatomie des SS-Staates*, 2 Bde., München 1967 (Gutachten im Frankfurter Auschwitz-Prozess, Einbände. Taschenbuch-Ausgabe, 7.Aufl. München 1999).

46 Anklageschrift Hubers, Bl. 24: „Über das Menschenvernichtungs-System Auschwitz kann – informatisch – das Nötige der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. [...] v. 16.4.1963 – 4 Js 444/59 – entnommen werden.“ Zu den Gutachten des IfZ Irmtrud Wojak, Die Verschmelzung von Geschichte und Kriminologie. Historische Gutachten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Norbert Frei/Dirk von Laak/Michael Stolleis (Hrsg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Sache nach Gerechtigkeit*, München 2000, S. 29–45.

Perspektive hatte man das Prinzip des „unpersönlichen Staates“ überwunden, die SS ist „außerstaatliches Instrument an keinerlei Norm gebundener Führergerwalt.“⁴⁷

Die Studie Buchheims geht demnach von einer starken Position Hitlers aus. Der von jeder Norm losgelöste Wille der Führungsspitze erscheint in seiner Interpretation als maßgebliches Antriebselement nationalsozialistischer Herrschaftsausübung. Strukturbedingte Faktoren als wesensbestimmende Merkmale des Herrschaftssystems bilden noch kaum eine Analysekategorie; so treten auch vielfältige Kompetenzüberlagerungen auf allen Ebenen sowie eine u.a. aus diesen resultierende Radikalisierungsdynamik in den Hintergrund. Das eigenständige, von jeglicher normengebundenen Staatlichkeit losgelöste Führerprinzip begründet die alleinige Verantwortlichkeit der politischen NS-Führung. Die zeithistorischen Gutachten lieferten somit eine Argumentationsgrundlage für die vorherrschende Rechtsauffassung und die Jurisdiktion des BGH, Täterschaft am Massenmord lediglich auf höchster Führungsebene anzunehmen und Tatbeteiligte auf darunter liegenden Ebenen lediglich wegen Beihilfe zu verurteilen.⁴⁸ Der gängigen Gehilfen-Judikatur folgten auch die Münchner Staatsanwaltschaft und das Landgericht München II.

Das Urteil erging nach lediglich elf Verhandlungstagen am 24. Februar 1967. Sijes und van der Leeuw verfolgten den Prozess als offizielle Prozessbeobachter der niederländischen Regierung. In ihrem Bericht hielten sie fest, sie seien vom ersten Verhandlungstag an in intensivem Kontakt mit Oberstaatsanwalt Huber gestanden. Man habe jeden Tag Fragen faktischer und taktischer Art erörtert,⁴⁹ die Kooperation zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Amsterdamer Institut reichte bis in die Hauptverhandlung.

Die niederländische Presse berichtete ausführlich über die Urteilsverkündung. Exemplarisch zitierte die deutsche Botschaft in Den Haag aus einem Kommentar des ‚Telegraaf‘, es habe „wenig Sinn, darüber zu diskutieren, ob die Strafen nicht viel zu gering sind. Die Verbrechen, die diese Drei begangen haben, sind so ungeheuerlich, dass sie ohnehin durch keine Strafe gesühnt werden könnten.“⁵⁰ Die „Bedeutung des Prozesses in München liege darin“, so die diplomatische Vertretung einen weiteren, nicht benannten Kommentar anführend, dass „diese Kriegsverbrecher durch einen deutschen Staatsanwalt verfolgt und durch deutsche Gerichte verurteilt worden“ seien.

Aus Perspektive der niederländischen Öffentlichkeit und Politik wurde glaubhaften Bemühungen der bundesdeutschen Judikative um Strafverfolgung und Aufklärung wesentlich größere Bedeutung beigemessen als Urteil und Strafmaß.⁵¹

In der Bundesrepublik wurde der Prozess von regem medialen und öffentlichen Interesse begleitet.⁵² Nachdem die deutsche Nachkriegsgesellschaft über den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess mit der Realität des Vernichtungslagers konfrontiert worden war,

47 Buchheim u.a., Anatomie (Fn. 45), S. 22.

48 Eine entsprechende Interpretation spiegelt sich in einer Formel im Urteil des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. „Hauptäter der [...] geschilderten Vernichtungsaktionen waren Hitler als Urheber des Befehls über ‚die Endlösung der Judenfrage‘ und Himmler, der diesen Befehl zu seinem eigenen Anliegen gemacht und mit fanatischem Eifer seine Ausführung betrieben hat, sowie weitere Personen des engsten Führungskreises [...]“, LG Frankfurt, 4 Ks 2/63, Urteil in der Strafsache gegen Mulka u.a., S. 127.

49 Bericht von Sijes und van der Leeuw vom 28. März 1967, in: Archiv NIOD, 270g 2.2, S. 2.

50 Bericht der Deutschen Botschaft in Den Haag an das AA v. 1.3.1967, in: BA Koblenz, B141, 25611, Bll. 107 ff., Bl 108; Folgezitat ebd.

51 Hierzu detailliert Ritz, Schreibtischtäter (Fn. 15), S. 224.

52 Exemplarisch: Der Münchner Merkur v. 4./5.2.1967 meldete, an jedem Verhandlungstag sei der Zuhöerraum des Gerichtsaals bis auf den letzten Platz besetzt.

stand mit der detaillierten Darlegung des Prozedere der Ausgrenzung, Entrechung bis hin zur Systematik der Deportation ein weiterer zentraler Aspekt des Vernichtungskontexts im öffentlichen Raum. Personalisierung der abstrakt bleibenden Zahl der über 100.000 aus den besetzten Niederlanden deportierten Juden erfuhr der Münchner Prozess über das Schicksal Anne Franks. Noch 1944 war sie mit ihrer Familie unter Zoepf Verantwortung deportiert worden; ihr Vater nahm als Nebenkläger an der Verhandlung teil. Nahezu alle Berichte über die Hauptverhandlung im Münchner Justizpalast zeigten ein Bild des Mädchens, dessen Tagebuch wenige Jahre zuvor erschienen war.⁵³

Mehr noch als die akribische Darlegung der Systematik der antijüdischen Maßnahmen in den Niederlanden stand Harsters Karriere in zwei Systemen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Von „Buchhaltern des Todes“ sprach die Münchner Abendzeitung, stets sei Harster „ein treuer Diener der Obrigkeit.“⁵⁴ Ob die Demokratie ihm etwas gebot oder die Diktatur ihm etwas befahl – immer war „Wilhelm Harster [...] das Muster eines Beamten, strebsam, nur um die Sache bemüht.“⁵⁵ Harster selbst erklärte in der Hauptverhandlung, er habe eine verwaltungstechnische Aufgabe erfüllt und sich dabei an die Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes und des Reichskommissars für die besetzten Niederlande gehalten.⁵⁶

Das Bild des obrigkeitshörigen, anpassungsfähigen, in jedem System Karriere machenden Beamten nimmt in medialer Auseinandersetzung Gestalt an und verdichtet sich in der Person Harsters. Das Beamtentum selbst rückt ins Zentrum der Kritik. Das Münchner Verfahren beförderte eine Auseinandersetzung um einen jeder Ordnung dienenden Beamtenapparat, der als wesentliche Voraussetzung für das Vernichtungsgeschehen aufscheint. Harster avancierte zum exemplarischen Vertreter dieses Apparats. Der öffentliche Diskurs fokussierte sich in Folge des Münchner Prozesses auf spektakuläre Einzelfälle mit außerordentlicher Belastung, für eine Auseinandersetzung mit der grundlegenden Problematik einer weit ausgreifenden Reintegration von Funktionsträgern des ‚Dritten Reichs‘ in bundesdeutsche Ämter. Gesellschaft und Politik fehlte wohl noch die Distanz.⁵⁷

53 Detailliert Ritz, Schreibtischträter (Fn. 15), S. 190 ff. Die Nebenklage wurde von Robert W. Kempner, ehemals Stellvertreter des amerikanischen Chefanklägers Robert H. Jackson in den Nürnberger Prozessen, vertreten. Seine eigene populärwissenschaftliche Darstellung: Robert W. Kempner, Edith Stein und Anne Frank. Zwei von Hunderttausend. Die Enthüllungen über die NS-Verbrechen in Holland vor dem Schwurgericht in München, Freiburg/Br. 1968.

54 Abendzeitung München vom 4./5.2.1967.

55 Der SPIEGEL v. 23.1.1967, Nr. 5/1967, S. 33.

56 Augsburger Allgemeine Nr. 32 v. 8.2.1967, o.P.

57 Mit einer seit den frühen 1950er Jahren dominierenden Vergangenheitsinterpretation wurde eine klare Trennlinie zwischen einer vermeintlich allein verantwortlichen, ideologisch-politischen, verbrecherischen Führung auf der einen und einem angeblich unpolitischen, weltanschaulich neutralen Recht verpflichtetem Beamtenapparat, aber auch einem Bild einer größtenteils ‚anständig gebliebenen‘ Gesellschaft auf der anderen Seite gezogen. Diese klare Trennung erscheint nicht ausschließlich als Exkulpationsversuch, sondern auch als Behelfskonstruktion bei dem Versuch, Kontinuitätslinien des ‚Normalen‘ herzustellen. Zustimmung, (teilweise) Partizipation, aktive Mitwirkung und Mitschuld unterhalb der Führungsebene gewinnen in diesem Geschichtsbild Normalisierung, während der abgegrenzte politische Führungskreis zunehmend Dämonisierung erfährt. Dieses Geschichtsbild erscheint als Etappe in einem Auseinandersetzungsprozess. Die vielschichtige Verflochtenheit von staatlichen sowie gesellschaftlichen Institutionen und Regimeinteressen, die Instrumentalisierung des Staatsapparats durch das politisch-weltanschauliche Herrschaftssystem treten allerdings bereits in frühen Analysen hervor, aber auch in Urteilsbegründungen des Bundes-

Mit Harsters Eingeständnis, das Schicksal der deportierten Juden im Großen und Ganzen gekannt zu haben, das er in Folge der Konfrontation mit Dokumentenmaterial abgelegt hatte, war das Wissen einer Funktionselite, an dem ohnehin nie ernsthafte Zweifel bestanden, manifest. Dennoch blieb die Behauptung, von einem tatsächlichen Arbeits-einsatz ausgegangen zu sein, bis in die 1980er Jahre, fast 40 Jahre nach Untergang des Regimes, im Verteidigungsrepertoire zahlreicher Beschuldigter, wenngleich sie vor Gerichten kaum noch Bestand hatte.⁵⁸

Die Frage nach dem Mit-Wissen einer Gesellschaft vor 1945 stand mit dem Münchener Prozess zwar im Raum, wurde jedoch in der gesellschaftlichen und medialen Auseinandersetzung nicht aufgegriffen. Die Zeit war nicht reif. Die Langlebigkeit der genannten Schutzbehauptung dürfte zu einem Teil darauf zurückzuführen sein, dass sie mit einem Konglomerat des diffusen Ahnens, Teilwissens, Nicht-Wissen-Wollens und Verdrängens auf fast allen gesellschaftlichen Ebenen korrespondierte.

verfassungsgerichts. Vgl. exemplarisch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 17.12.1953 – BVerfGE 3, 58-162.

58 Die im Zuge des Münchener Verfahrens herausgearbeiteten Nachweise und die in der Folge abgelegten Geständnisse wirkten auf die Beweisführung in nachfolgenden Prozessen ein, in denen vergleichbare Tatkomplexe zur Verhandlung standen. Mit Bezugnahme auf das Münchener Verfahren konnte hinsichtlich jener Verteidigungsformel auf Deduktionen zurückgegriffen werden. Exemplarisch die Verfahren wegen der Deportation der französischen und belgischen Juden: Am 11.2.1980 Urteil des Kölner LG gegen Herbert Martin Hagen, Kurt Lischka und Ernst Heinrichsohn zu zwölf, zehn beziehungsweise sechs Jahren Haft wg. Deportation französischer Juden, AZ: 59-44/78. C.F. Rüter/D.W. Mildt (Fn. 1), Band XLIII, Amsterdam u.a. 2010, S. 287 ff, Urteil LG Kiel v. 8.7.1981 geg. Kurt Asche, ehedem „Judenreferent“ in Brüssel, Urteil 2 Ks 1/75, in: C.F. Rüter/D.W. Mildt (Fn. 1), Band XLIV, Amsterdam u.a. 2011.